



**Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten  
der Stadt Goslar vom 26.11.2018**

## **Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Goslar**

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Stadt Goslar ist Trägerin von Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Kindertagesstättengesetz. Für diese Einrichtungen besteht - ergänzend zu der Kindertagesstättegebührensatzung - eine verbindliche Benutzungsordnung. Ihre Zielsetzung ist, die Sicherheit und Gesundheit der Kinder zu gewährleisten. Im gemeinsamen Interesse sind deshalb von den Personensorgeberechtigten folgende Regeln zu beachten. Eine Missachtung kann im Einzelfall zum Betreuungsausschluss des Kindes im Sinne der Vorschriften des § 9 Abs. 1 g der Kindertagesstättegebührensatzung der Stadt Goslar führen.

### **§ 2 Hausrecht**

Die Leitung der Kindertagesstätte übt das Hausrecht aus. Im Brand- bzw. Notfall haben alle Kinder und Personensorgeberechtigten den Anweisungen der pädagogischen Fachkräfte zu folgen.

### **§ 3 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten**

Informationen über das Kind (z. B. Verhalten, Entwicklung, Auffälligkeiten, besondere Vorkommnisse) erhalten auf Anfrage immer beide Personensorgeberechtigten von den pädagogischen Fachkräften. Sobald gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich nachgewiesen wird, dass nur eine Person sorgeberechtigt ist, erhält nur noch diese Person die entsprechenden Auskünfte.

Änderungen der Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten sind umgehend der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Fachdienst Kindertagesstätten bekanntzugeben.

Wichtige Mitteilungen des Trägers der Kindertagesstätte erfolgen über Aushänge und Briefe. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich entsprechend zu informieren.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Um eine bestmögliche Förderung der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte sicherzustellen, ist eine Zusammenarbeit z. B. mit der zuständigen Grundschule, dem Gesundheitsamt, Therapeuten, dem Jugendamt erforderlich. Dies setzt grundsätzlich das Einverständnis der zuständigen Personensorgeberechtigten des Kindes voraus. Ein entsprechender Vordruck wird in der Kindertagesstätte deshalb vorgehalten.

Von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten ausgenommen sind die namentlichen Meldungen der pädagogischen Fachkräfte an das Gesundheitsamt im Falle einer fehlenden ärztlichen Beratung zu einem ausreichenden Impfschutz (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz) oder bei bestimmten meldepflichtigen Krankheiten (§§ 6 und 9 Infektionsschutzgesetz). Von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten ausgenommen ist ferner die Einschaltung des Jugendamtes im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

### **§ 5 Sicherheit**

Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens vom 11.07.2007 ist das Rauchen im Gebäude der Kindertagesstätte und auf dem gesamten Außenengelände nicht gestattet.

Die Eingangstüren – und tore (außen und innen) sind beim Betreten und Verlassen der Kindertagesstätte ausschließlich von den Eltern oder den Beauftragten zu schließen. Die Kinderkarren und mitgebrachte Fahrzeuge für Kinder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Mitbringen von spitzen, scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen sowie von Streichhölzern, Feuerzeuge oder Waffen jeglicher Art in die Kindertagesstätte ist nicht gestattet. Die Krippen- Kindergarten- und Hortgruppenräume werden von Eltern nicht mit nassen Straßenschuhen betreten. Hauswirtschaftsräume, Mitarbeiteräume und das Büro der Kita-Leitung sind für Eltern nicht frei zugänglich. Das Mitführen von Hunden auf dem Außengelände oder in den Räumen der Kindertagesstätte ist verboten; ausgenommen davon sind Therapiehunde.

## **§ 6 Bringen und Abholen der Kinder**

Die Kindertagesstätten öffnen zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr. Die Personensorgeberechtigten sollen ihre Kinder regelmäßig und grundsätzlich spätestens um 9:00 Uhr in die Krippe oder den Kindergarten bringen, damit die pädagogischen Fachkräfte ihren Bildungsauftrag erfüllen können.

Die Personensorgeberechtigten müssen der pädagogischen Fachkraft das Fernbleiben des Kindes spätestens am Vortag oder bei Krankheit mit Beginn der regulären Betreuungszeit mitteilen.

Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich. Die Kinder müssen pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht bzw. pünktlich aus der Einrichtung abgeholt werden. Bei mehrfachem Überschreiten der Zeiten können die Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

In Kindertagesstätten mit Ganztagsgruppen und Krippengruppen ist während der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf die Schlafenszeit der Kinder Rücksicht zu nehmen.

Sofern Kinder auf Wunsch der Personensorgeberechtigten von anderen Personen abgeholt werden sollen, muss dies den pädagogischen Fachkräften zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Ein entsprechender Vordruck ist in der Kindertagesstätte erhältlich. Fremde Personen müssen sich ausweisen können. Sofern keine Erlaubnis vorliegt, kann das Kind keiner anderen Person anvertraut werden.

## **§ 7 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt erst nach Betreten des Kindes der Kindertagesstätte zur vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und erst mit der Anmeldung des Kindes bei einer der zuständigen pädagogischen Fachkräfte. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte endet mit dem Verlassen des Kindes der Kindertagesstätte und mit der Abmeldung des Kindes bei einer der zuständigen pädagogischen Fachkräfte. In beiden Fällen muss der Übergabezeitpunkt des Kindes durch die Personensorgeberechtigten für die pädagogischen Fachkräfte eindeutig erkennbar sein.

Die Verantwortung für die Sicherheit und Beaufsichtigung des Kindes auf dem unbegleiteten Weg in die Kindertagesstätte oder für den Heimweg liegt ausschließlich bei den Personensorgeberechtigten. Bei erheblichen Änderungen der Witterungsverhältnisse, bei Krankheit des Kindes usw. verbleibt das Kind in der Kindertagesstätte bis die Personensorgeberechtigten es dort abholen. Die Entscheidung darüber obliegt in diesen Fällen den pädagogischen Fachkräften.

Die Aufsichtspflicht für das Kind obliegt den Personensorgeberechtigten, wenn diese mit ihrem Kind an Veranstaltungen der Kindertagesstätte (Umzüge, Feste) teilnehmen. Ausgenommen

davon sind Aktivitäten des Kindes, wie z. B. Aufführen eines Theaterstückes während der Veranstaltung und nur für die Dauer der Aktivität. In diesen Fällen muss der Übergabe- und Übernahmezeitpunkt des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte für die Personensorgeberechtigten eindeutig sein.

### **§ 8 Aufnahmen mit Bild und Ton**

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit werden die Kinder von den pädagogischen Fachkräften fotografiert und es werden zu bestimmten Anlässen Tonträgeraufzeichnungen (Kassette/Video) vorgenommen. Diese Aufnahmen dokumentieren optisch und sprachlich die Entwicklungsschritte des Kindes und werden im Portfolio des Kindes in der Kindertagesstätte aufbewahrt.

Für das Anfertigen von Kinderfotos für z. B. die Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagesstätte wird von den pädagogischen Fachkräften die vorherige schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten benötigt. Ein entsprechender Vordruck ist in der Kindertagesstätte erhältlich.

Das Fotografieren der eigenen Kinder durch die Personensorgeberechtigten ist nur insoweit erlaubt, dass keine anderen Kinder auf dem Foto sichtbar sind oder eine Zustimmung der betreffenden Personensorgeberechtigten erteilt wurde. Eine nicht genehmigte Veröffentlichung im Internet oder in den sozialen Netzwerken ist strafbar.

### **§ 9 Lebensmittelallergien und –intoleranzen**

Sofern betreute Kinder auf Lebensmittel (glutenhaltiges Getreide, Krebstiere, Eier, Fisch, Erdnüsse, Soja, Milch und Lactose, Schalenfrüchte, Lupine, Weichtiere, Sellerie, Senf, Samsamen, Schwefeldioxid und Sulfite) allergisch reagieren, ist der Kita-Leitung sofort ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Gemeinsam wird anschließend geprüft, wie mit der Allergie des Kindes umgegangen werden kann, ob und wie eine Verköstigung über die Kindertagesstätte möglich ist.

Da Lebensmittel unter bestimmten Bedingungen sehr schnell verderben und dadurch die Gesundheit der Kinder gefährden können, dürfen bei Festen der Kindertagesstätte seitens der Personensorgeberechtigten oder weiterer Personen folgende Lebensmittel nicht mitgebracht werden:

- Rohmilch und Vorzugsmilch
- Sahnetorten
- Speiseeis (nicht Wassereis)
- Speisen, die mit rohen Eiern zubereitet wurden (z. B. Desserts, Kuchen oder Eis, die mit Eischnee oder rohem Eigelb gefertigt werden)
- belegte Brote/Brötchen mit rohem Fleisch wie Mett oder Tatar
- Frikadellen
- Salate auf Mayonnaisebasis (bereits gemischt)

### **§ 10 Verpflegung**

Sofern Kinder sechs Stunden oder länger am Tag in der Kindertagesstätte betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die auf bestimmte Lebensmittel allergisch reagieren. Hier wird im Einzelfall geprüft, ob eine Beköstigung möglich ist oder ob die Eltern dem Kind eine entsprechende Mahlzeit in die Kindertagesstätte mitgeben. Auf alle Ernährungswünsche der Personensorgeberechtigten kann die Kindertagesstätte nicht eingehen.

## **§ 11 Kindeswohlgefährdung**

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten sind verpflichtet, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen. In diesen Fällen haben sie Beratungsgespräche mit den betreffenden Personensorgeberechtigten zu führen, ggf. eine erfahrene Fachkraft des Landkreises Goslar und im begründeten Verdachtsfall das Jugendamt des Landkreises Goslar einzuschalten.

## **§ 12 Krankheit**

Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben. Kinder, die in der Kindertagesstätte erkranken, sind binnen einer Stunde nach Benachrichtigung der Eltern aus der Kindertagesstätte abzuholen. Für Kinder, die wiederholt Symptome einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit, wie z. B. best. Bindehautentzündungen, Magen- und Darmerkrankungen, Läuse, Hand-Fuß-Mund-Krankheiten, Windpocken, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach aufweisen, kann die Leitung der Kindertagesstätte die Wiederaufnahme von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit in der Familie oder Hausgemeinschaft sind die Eltern gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.

Kindern wird in der Kindertagesstätte grundsätzlich kein Medikament verabreicht. Sofern ein Kind nur deshalb keine Kindertagesstätte besuchen kann, weil es dauerhaft oder über einen langen Zeitraum Medikamente einnehmen muss, kann die pädagogische Fachkraft diese Aufgabe im Ausnahmefall übernehmen, wenn der behandelnde Arzt, die Fachkraft und die Eltern vorher gemeinsam und einvernehmlich die Abläufe und Zuständigkeiten abgesprochen haben.

## **§ 13 Kleidung**

Für alle Kinder müssen Hausschuhe, Regen- bzw. Matschkleidung (Hose, Jacke, Gummistiefel) und ein Satz Wechselkleidung im Beutel in der Kindertagesstätte hinterlegt werden. Die Kleidung und Schuhe sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Während der Betriebsferien im Sommer müssen alle persönlichen Sachen mit nach Hause genommen werden.

## **§ 14 Versicherung**

Kinder sind gemäß § 2 Sozialgesetzbuch Teil VII während der Betreuungszeiten auf dem Weg in die Kindertagesstätte sowie auf dem Nachhauseweg über den Gemeinde-unfallversicherungsverband versichert. Einen Unfall haben die Personensorgeberechtigten zeitnah gegenüber der Leitung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

Für Beschädigungen oder Verlust von Kleidungsstücken, Brillen und anderer persönlicher Gegenstände, die für den Kindertagesstättenbetrieb benötigt werden und zu einer angemessenen Kleidung und Sachausstattung gehören, haftet die Stadt Goslar, soweit diese Ansprüche nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind oder nicht gegenüber Dritten aus Haftungsansprüchen gedeckt werden können. Auf eine einfache und bequeme Kleidung und einfache Sachausstattung wird ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 15 Betriebsferien und Schließzeiten**

Die Kindertagesstätten sind zwischen dem 23.12. und 01.01. eines jeden Jahres sowie drei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Darüber hinaus an einem Planungs- und einem Einräumtag nach der Grundreinigung im Sommer, an einem zweiten Planungstag zum Jahresanfang, an zwei Fortbildungstagen und am Tag des Betriebsausflugs. Im begründeten

Einzelfall kann die Kindertagesstätte an weiteren Tagen geschlossen werden. Während der dreiwöchigen Betriebsferien im Sommer kann eine einwöchige Ferienbetreuung für Krippen-Kindergarten- und Hortkinder im Bedarfsfall angeboten werden. Die Entscheidung obliegt dem Träger der Kindertagesstätte.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zeitgleich tritt die Kindertagesstättenbenutzungsordnung vom 21.05.2014 außer Kraft. Die Gültigkeit ist auf maximal 10 Jahre beschränkt.

Goslar, den 26.11.2018

Gez.  
Dr. Oliver Junk  
Oberbürgermeister